

Orn. R. N. 264, 22

Z d
2280

Einige Anmerkungen aus den Alterthümern
über
das glorwürdige Amt der Obrigkeit, nebst einer biblischen
Belehrung von der edlen Befugniß wahrer
Rechtsgelehrten,

welche

als Gedächtnißschrift

bey dem Ableben

des

Hochedlen, Besten und Hochgelahrten Herrn,

H e r r n

Johann Benjamin Petersens,

Kurfürstl. Sächsischen Generalaccisinspektors zu Sebnitz, Hohnstein,
Schandau und Wehlen, wie auch Stadtschreibers und Rechts-
consulentens zu Sebnitz,

in Nahmen der Gesellschaft der christlichen Liebe und
Wissenschaften zu Dresden

entworfen hat

M. Johann Karl Gözinger,

Pfarrer in Sebnitz, und der Hochfürstl. Anhalt-Deutschen gelehrten Gesellschaft zu
Berenburg ordentliches Mitglied.

Friedrichstadt,

gedruckt bey Gottlieb August Verlach, 1782.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

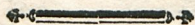
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Republiken und Erdbewohner, die traurigsten Folgen gehabt haben, wenn sie auch nicht an Leib und Seele, sondern blos an Glücksgüthern, geschehen wären. Aus der Ursache gab daher Gott, als der höchste Oberherr, der nicht ohne Regeln und Ordnung regieren kann, nach seiner Weisheit und Güte von Anfange an, theils geoffenbarte, theils natürliche Geseze, durch welche den Menschen die größten Wohlthaten wiederfahren sollten. Die, und keine andern, waren allein zureichende Mittel, der höchsten Noth des Bösen in der Welt abzuhelfen, und hingegen dem Wirkungskreis des Guten, Nachdruck, Leben, Bewegung und ofne Bahn zu verschaffen. Als solche setzte sie denn aber Gott nicht minder durch seine Heiligkeit und Gerechtigkeit so feste, daß sie ohne Bestrafung nicht konnten übertreten werden, um die vernünftigen Unterthanen durch deren gerade Richtschnur auf das kräftigste zu verbinden, daß sie, wie in geistlichen, so in bürgerlichen Sachen, alles dasjenige thun möchten, was nicht alleine der Vollkommenheit einzelner Theile, sondern auch dem Heyle aller andern Mitmenschen gemäß war. Daher hat er ja nach dem unwandelbaren Geziemen seiner sittlichen Eigenschaften und Tugenden nichts anders, als den schönen Zusammenhang von Gesezen, Obrigkeiten und Richtern, zu der gewissen Erreichung der ewig herrlichen Absichten erwählet. Denn in dem Zusammenhange waren die einig möglichen Wege befindlich, wodurch er, als der oberste Gesezgeber, Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen üben, den um sich greifenden Uebeln in der Welt am geschwindesten abhelfen, und jedermann in den wichtigen Güthern der Sicherheit und Freyheit am-nächsten schügen könne. So ist darauf schon das **III**, oder Zeichen, so Gott Cain gab, das erste vorläufig feyerliche Argument gewesen, daß die Offenbarung dieser gesezlichen und richterlichen Haushaltung gewiß erfolgen würde. 1 B. Mos. 4, 15. Dessen glorreiche Vorsehung richtete darum, hierinne Beschirmer aller Menschen zu seyn, sodann sowohl bey Einführung, als auch bey jeder Erweiterung des obrigkeitlichen Stands, alle Anstalten unter seinem Volke dahin ein, die unerschöpflichen Wohlthaten, welche mit Verreibung der Gerechtigkeit unzertrennlich verbunden sind, für alle Zeiten und für alle Geschlechter empfänglicher und nußbarer zu machen. Sowohl von dem Majestätsrechte des Königs (**WVW**) an, welches er durch die Gewaltigen seines Reichs gebraucht, als bis auf jedwedes Statut (**PII**) der Geseze und der Ordnung, mußte man zu dessen Verherrlichung bekennen: der ganze Gerichtslauf ist Gottes. 5 B. Mos. 1, 17. Es wird der Mühe werth seyn, darüber eine nähere und bestimmtere Betrachtung anzustellen.

Es

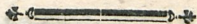
Es ist wahr, der Grund zu einer ordentlichen Regierung war schon unter dem jüdischen Volk in der Wüsten geleyet. 2 B. Mos. 18, 21. Allein, sobald es in das jüdische Land eintrat, und in Stämme vertheilt wurde, war die allgemeine Obrigkeit der Obersten und Hauptleute für so beträchtliche Provinzen und Städte viel zu wenig. Es erforderte nunmehr der Staat, wenn überall die Pflege der Gerechtigkeit, zu dessen Aufnahme, Sicherheit und Glückseligkeit beförderlich seyn sollte, noch besondere Gerichte. Da aber die göttliche Direktion nicht blos auf jedes Orts Bedürfnis, sondern auch zugleich auf die darinne abhelenden Mittel gehet, so wurde ja unter deren alles umfassender Hand, wie in großen, so in mittlern und kleinen Städten, ein סנהדרין קטנה, oder Synedrium minus, bestellet. Wer verwaltete aber darinne die Gerechtigkeit und die Ordnung, als die sicherste Stütze und die reichste Quelle des wahren Wohls des gemeinen Wesens? Der ישיבות, das ist, der Senat, welcher von der ihm anvertrauten Macht bey den Chaldäern שיש, oder der sitzende Rath hieß. Die Griechen schildern überhaupt die Rechte, die Gewalt, die Würde und die Befugnisse eines solchen so rund als treffend also: *ὅς ἐν ἀξιώματι, ἐς ἐν τέλει. ἐς ἐν ταῖς πράξεσιν πολιτευόμενος.* Bey den jüdischen Rätthen war in gerichtlichen Vorfällen sowohl eine weisläufige Macht, als herrliche Eminenz, vor andern anzutreffen. Sie besaßen nicht allein die קנסות רי, oder die Strafgerichte wegen des Raubs, wegen Verlehung und Ersehung eines wichtigen Schadens, sondern übten auch die Kapitalgerichte nach eingegangnen Urthel aus. Sie wurden auf Verordnung des großen Synedriums eingesetzt, und von solchen bestätigt. Welches Ansehn und welcher Vorzug war denen also nicht vor den Drey Männern eigen, die man in kleinen Städten und Marktflecken, wo nicht über 120 Familien wohnten, nach Maimon. Sanh. c. I. h. 3. zu einen untern Gerichtshofe, gleichsam als Stadtrichter, bestellte. In der eingeschränkten Gerichtsverfassung konnten nichts weiter, als die geringfügigen Vorfälle in Geldsachen abgethan werden. Eine wichtige Frage aber bleibt es wohl dabey: wie viel denn זקנים, oder Senatoren, bey einem großen Rathe gewesen seyn mögen, die dessen בית דין, das ist, Gerichtshaus ausgemacht. Josephus schreibt in J. A. im 8ten Kap. daß in einer jedwedn Stadt der Rath aus 7 Rathsherren bestanden. Er hat andere hebräische Schriften auf seiner Seite. Denn in denselbigen werden nach den Abenferd in Oper. phil. p. 525, die שכנה טובי העיר oder septem boni civitatis bestimmt. Andere Scribenten setzen ein Gerichte von 23 Männern auf den Rathsstuhl. Doch es herrscht kein Widerspruch darinne. Und wie so? Die,



so von 23 Männern reden, rechnen die Priester und Leviten dazu, welche in dem Synedrio als geistliche Aeltesten allein in ihrem Fache, die Religions- und Kirchensachen besorgten. Josephus redet aber nur von denen, so in Rechts- und Kommunangelegenheiten die ersten Richter waren; folglich darinnen nach ihrem glänzenden Vorhange, das ausschlagende Gewicht und den durchdringenden Nachdruck gaben. Drum werden sie blos in der Rücksicht vom Josepho im J. K. im 2. B. und im 14. K. *εἰς δικαστοὶ* genennet. Die Würde trugen auch die *πρεσβυτεροι*, die Apostelg. 24, 1. vorkommen. Daher war bey den Arabern *Alscheich* ein solcher Aeltester, der in der Republik, oder in einem Kollegio, eine von den vorzüglichsten Säulen ausmachte. Es mögen demnach wahrscheinlich die *septem boni civitatis*, bey der Rathsführ mit dem Regentenamte unter einander gewechselt haben. Sonst merkt schon Selden an, daß die Senatoren bey den Juden keine gewisse Zahl gehabt. Es konnte auch wirklich in den Folgezeiten nicht seyn. Die Städte nahmen an Größe und Bevölkerung zu. Die Erfordernisse der Gerichtsbarkeiten wurden mithin vermehret. Ueberdies riß Verderben in den Republiken ein. Aus der Ursache mußten sich die Gesetze häufen. Die Umstände der Zeit brachten es demnach mit sich, sowohl zu Aufrechthaltung der Gerechtigkeit, der neugegebenen Gesetze und der davon abhängenden Civilordnung, die ältern und jüngern Rathsherren, bald in dieser, bald in einer andern Zahl, zu verstärken. Darauf beziehet sich der Umstand, wenn Philo in Flacc. p. 976 gedenket, daß 38 Senatoren von dem Rathe zu Alexandrien auf höhern Befehl ins Gefängniß gelegt worden. So war es auch bey dem Römischen Magistrat mit den *decem*, *quindecim* und *viginti primis*. Wer kennet bey den Griechen die *ἑκκοι πρώτοι* nicht? So mußten die *πεντακοσιοι* bey den Atheniensen, so die nächsten Stellen nach den Richtern bekleideten, auf die Civilämter ein offnes Auge haben, und die Sachen, worüber täglich unter dem gemeinen Pöbel Zwist entstand, schlichten und entscheiden. Doch es kann bey dem allen dem ohngeachtet seyn, daß das große Synedrium nach der babylonischen Gefangenschaft in allen ansehnlichen Städten aus der höchsten obrichterlichen Gewalt, vornemlich die *septem bonos civitatis*, zu Senatoren der Rathsfühle auf der weltlichen Bank verordnet, und ihnen vor andern aufgetragen, den Lauf der Gerechtigkeit und der Policey zu besorgen. Aus der Länge der Züchtigung war den Juden wohl empfindlich worden, was ein zerrüttetes Majestäts- und Reichsrecht vor erschreckliche Wirkungen nach sich ziehe. Daraus entstand denn, sowohl bey Häuptern als Gliedern, ein großer Gerechtigkeitssefer. Konnte der nicht eine solche

solche Veranstaltung erzeugen, um der himmlischen Gerechtigkeit, als der notwendigen Regiererin eines verfallnen gewesenen Staats, durch vorzüglich dazu erfliefte Diener bestre Wirkung und Ausbreitung zu verschaffen? Wer weiß, ob nicht Josephus dies durch eine Ueberlieferung der Väter erkannt; wenigstens hat Luidius in J. H. p. m. 482 keine Gründe, ihn in dem Stücke eines Irrthums zu beschuldigen. Die septem boni civitatis blieben unter den Juden immer im guten Andenken; obgleich die Umstände und Bedürfnisse der Zeiten es änderten. Es war auch nicht zu verwundern, daß es in den Lagen von Orient nach Occident kam, und von den Griechen und Römern affectirt wurde.

Welchen Titel und was vor Würde führte nun dasjenige Oberhaupt, unter welchen zu allen Zeiten die Regierung der jüdischen *γεγεσιας* gestanden hat? Es wurde auf eine vorzügliche Art *אב*, princeps genennet. In den Römischen Municipien hieß der Diktator, welcher die höchste Gewalt hatte, Magister. Allein zu Rom, und in andern Städten, beehrte man den *אב* dem hebräischen Ausdrucke angemessen, mit dem erhabensten Namen eines principis Senatus. Wenn er aber anderweit primus principalis genennet wurde, was wollte man anders sagen, als daß er der erste mit Pracht und Ansehn hervorragende Regent unter den zehn ersten Senatoren sey. Was war bey den Hebräern *אשר*, in Ansehung der septem bonorum civitatis anders? Vermöge des glorreichen Amtes wurden nun unter seiner Regierung die Sitztage des Senats von dem Frühopfer bis um 6 Uhr, oder nach unsrer Rechnung, bis um 12 Uhr gehalten. Polybius meynt ein solches ganzes Kollegium, wenn er den Ausdruck braucht: *δυναστας καθέξων*, und da sprachen nach Römischer Gewohnheit die Prätors das Recht. Wo geschah aber nun bey den Juden die Versammlung an den Sitztagen? Der *אשר*, oder consensus iudicialis, geschah anfänglich unter den Thoren großer Städte. 5 B. Mos. 21, 19. Ich schliesse das aus dem Homer, der ohngefähr 150 Jahr vor Erbauung der Stadt Rom lebte. Er sagt *Ιλ. γ. εἶατο δημογεροντες ἐπὶ Σκαίῳσι πύλαισι*, Sedebant populi Seniores in aureis portis. Es kann seyn, daß in der Zeitfolge, entweder am Eingange des Thors, oder in einem nahe daran gelegenen schicklichen Plage, ein *בית אב*, oder Rath- und Gerichtshaus ist erbaut worden. Der meiste Zusammenfluß von Menschen wird in Thoren, oder an Thoren großer Städte, gefunden. Man unternahm also wohl die Rath- und Gerichtsversammlung grade hie, damit sowohl einheimische als fremde Personen sehen und hören möchten, was man für ein gerecht Gericht halte, ja auch damit auf das kräftigste bewegt würden, tiefe Eindrücke von der



der Uebertretung der Gesetze zu fassen. Und welchen Schauer vor Vergehungen, konnte der jedem Menschen traurige Spectakel nicht einpflanzen, wenn er auf eine in die Sinne fallende Art erblickte, wie die **רברורו** oder Rathsbdiener, die Verbrecher mit Ruten und Geißeln strichen und abstrafte?

Es ist aber bey dergleichen Rathsgerichten sehr wohl auf den Unterschied zu sehen, wie sie theils rechtliche Vorfälle, theils bürgerliche Sachen behandelten. In Betracht der erstern, hatten sie gewisse **שפטים** oder iudices, die mit den Syndicis unser jetzigen Städte in einem Verhältnisse gestanden. Solche mußten, ehe man sie zu dem Amte zuließ, das **שבעת הדינים**, f. iuramentum iudiciale mit vielem Pomp und Feyerlichkeit ablegen. Sie betrieben alle Obergerichtsfälle, und versendeten die Akten nach Urthel und Recht. Wohin denn? In die Synagoze des großen Raths. Ihr Kollegium war wirklich eine Versammlung der Gesetzgeber und Oberrichter; worinne sich mit die akademische Juristenfacultät und der Schöppenstuhl befand. Solches hatte die höchste Gewalt, was die Criminalsachen und die höhern Strafgerichte **דיני קנסות** anbelangte, Urthel zu schuppen, welches das Glossarium des Lipsius durch *scopeno* erklärt. Sie, diese Geschlechter von Syndicis, begleiteten auch zugleich auf die bürgerlichen Sachen dasjenige Amt, was bey den Griechen die *γραμματεὶς τῆς πόλεως* verwalteten. Das pflegten bey den Hebräern die **סופרים** zu seyn. Der griechische Senat erwählte die Stadtschreiber durchs Loos. Einige wurden auch von dem Volke erkieset, welche dem Senate und Volke vorlesen mußten. Nach dem **Maimonides** in Sanhed. c. 2. waren bey den Hebräischen, die Stadtdokumente, die Annalen, die Register der schuldigen Abgaben und das ganze Archiv. Sie mußten neue Dekrete aufzeichnen, Kontrakte schließen, Consense ausstellen, und die Befehle des höhern Gerichts dem Volke vorlesen, wo wiederum das große Synedrium neue Gesetze im Lande anordnen konnte. Sie sind von den Schreibern des königlichen Gerichts verschieden, welche sitzend die ausgefallnen Stimmen der Räte durch die Feder aufnahmen. Daß aber beyde Rechtsverständige gewesen, ist aus dem Liede der **Deborä** B. der Richt. 5, 14. hinlänglich zu schlüssen. So schildert **Thucydides** l. IV. §. 118. den Stadtschreiber **Phanippus**, als einen solchen *νομικον*, der in göttlichen und weltlichen Gesetzen sehr erfahren sey.

Zuförderst nahmen die jüdischen Räte, wenn sie Gerichte hielten, die von den Klägern angegebenen Zeugen vor. Sie brauchten aber auf die Tüchtigkeit und Untüchtigkeit derselben sehr viele Weisheit und Vorsicht. Denn sie erkannten die

die Ehre und Würde ihrer Richterstühle wohl, und wandten alle Mittel an, die Absicht derselben zu erreichen. Daher wurden die Zeugen als פסולים, oder als unrechtmäßige und ungeschickte angesehen, von denen man vermuthete, daß sie aus Neid, Rachgier und Partheylichkeit eine falsche Aussage thun möchten. In geringen Sachen, als die Geld und Gelds werth betrafen, gab ein einziger un- verdächtiger Zeuge den Ausschlag zwischen Klägern und Beklagten. E. Mi- chaelis Mosaisches Recht im 6 Theil p. 127. Es war ein vielbedeutender Un- terschied auf den Zeugen, wenn es blos ממונות, oder Gerichte in Geldsa- chen betraf, von denjenigen wichtigeren, die wegen größrer Delationen der Ver- brechen, in höhern Straf- und Lebenssachen, bey den halspeinlichen Gerichten zugelassen wurden. Von beyden Verhältnissen redet Moses. 5 B. Mos. 17, 6. Aber, wer waren denn nun besonders die, so auch in den Geldgerichten hauptsäch- lich keine Zeugen seyn konnten? Alle niederliche und leichtsinnige Leute. Der Coder Sanhedrin macht im Kap. 3. S. 3. f. 195 einen schlechten Mann von der Gattung unter dem Anstriche bekannt: משחק בקיוביא, qui aleis ludit. Ein Mensch, der nicht vom Spieltische kommt, hat keine Ehrerbietung gegen die Religion. Sein Mund fließet von Unflätery und Fluchen über. Wie will der ei- nen Zeugeneyd ablegen? Doch es wurden auch da nicht die מלוים ברבית, das ist, die Wucherer und Blutsauger zugelassen, welche bey ihrem Darlehn Zins auf Zins legten. Die Religion der Leute und aller andern Spießgesellen, so unmäßigen Profit nehmen, ist sehr leichte abgewogen. Sie kennen keinen Führer, als den Eigennuß. Sie denken nicht mit gutem Herzen an Gott, vor dem sie doch einmal sollen Rechen- schaft geben. Kurz, die Obrigkeit kann sie nicht zu Zeugen annehmen. So durften auch weder Freunde noch Feinde, weder Knechte noch Jünglinge u. s. w. zeugen. Sobald aber nun tüchtige Zeugen in einer Kriminal- und Lebenssache vor Gerichte gelassen wurden; so giengen die Richter, aus Furcht gegen Gott, überaus behutsam mit selbigen um. Ehe sie zum Verhör kamen, der in lauter runden und gemeßnen Fragen bestand, wurde ein jeder zur verschiednen Zeit, und ganz allein, so erwecklich als nachdrücklich ermahnt, wohl zu bedenken, was ein Zeuge vor eine Person im Gerichte machte, und wie auf sein Zeugniß Leben und Tod des Beklagten ankomme. In dem Talmudischen Traktat Sanhedrin C. 3. f. 186 wird uns dabey mit kla- ren Worten gemeldet, daß man nächstdem auch bemühet gewesen sey, in den Ge- müthern derselben ein Schrecken zu erwecken. Und wie geschah denn das? Ohne Zweifel durch ernstliche und in das Herz eingreifende Vorstellungen, der göttlichen Allgegenwart, des zukünftigen Gerichts und der Furcht der ewigen Strafen des Meineyds falscher Zeugen. Diese war auch höchst nothwendig. Denn die Zeu-
gen



gen hörten den Eyd vorlesen, noch ehe sie schwuren. Und was war denn der Eyd vor ein Eyd? Meinem Bedünken nach ein doppelter. Erstlich ein שבועת ביטוי, oder ein Versprechungseyd, daß sie ihr Zeugniß auf die von den Richtern vorzulegenden Fragen ohne Partheylichkeit, und so wie ihnen die Sache in der That bekant, vor den allsehenden Gott ablegen wollten. Es blieb derselbe aber zugleich ein שבועת עדות, oder Eyd des Zeugnisses. Was demnach in der Folge des Gerichtes geschah, war in allen Stücken der Aussage Eyd, und so sie etwas mehr wußten und verschwiegen, Meineyd. Sie legten also wirklich mit einem beyde ab. Was konnte also billiger seyn, als daß die Richter, ehe es zu Ablegung eines so wichtigen Eydes kam, die schweren Versündigungen eines meineydigen Zeugens, er möchte falsch aussagen, oder etwas verschweigen, mit lebendigen Farben abmahleten. Sie führten sie damit auf Gott und die Art und Weise, wie er falsche Zeugen hier und dort bestrafen wolle. Die Morgenländer, und sonderlich die Araber, nennen Gott darauf einen so kurz als ernstlich beschließenden Richter.

Endlich waren bey der Haltung der jüdischen Gerichte nicht minder rechtliche Beystände. Der hieß bey den Juden בעל ריב, ein Dominus litis. Er stunde zur rechten Seite des Theils, der ihn zu seinen Vertheidiger berufen, wo er entweder für ihm, oder wider ihn redete. Zu den Zeiten Ciceronis hatten sie den bestimmten Namen der Advocaten, wohl der ersten Entstehung nach vorzüglich auf die Beschuldigten. Denn wenn sie den Richtern den Ausspruch nach den Gesetzen an die Hand gaben, brauchte man die solenne Formel: reo adfuit. So hießen sie auch Procuratores, wenn sie eines Abwesenden Sache übernahmen, oder Cognitores, wenn sie eines Gegenwärtigen Sache als die ihrige vertraten. So waren die hebräischen Advocaten keine Rechtsgelehrte, die eine Jurisdiction besaßen, oder über jemanden eine Strafgewalt an und vor sich trugen. Nein, sie zeigten auch nur den Richtern das Recht an. Es nahmen theils Kläger, theils Beklagte, zu ihnen Zuflucht.

Die Anmerkungen über die jüdischen Rechtsgelehrten blieben in der That sehr magre Entwürfe, wenn man nicht bey deren Charakter und der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Hülfe noch schönre Risse machte. Die Welt beurtheilet gemeinlich die Handlungen der Rechtsgelehrten mit einem scharfen Auge. Aber gewiß, sie wird nie bittere Klagen führen können, wenn man ihr nach der biblischen Belehrung zeigt, daß wahre Rechtsgelehrte die strengsten Regeln der Gesehe und der Aufrichtigkeit, vermöge des hohen Zwecks der Priester der Gerechtigkeit, befolgen können. Findet man das Original davon auch in der Diebel nach allen

allen lineamenten und völligen Ausmalungen? Allerdings. Dies begreift das Bild derer zu Abel, 2 Sam. 20, 18; denn solches ist nicht Schatten, sondern wahres Original. Von ihnen mußte man durch die Wahrheit gedrungen, mit dem Cicero zu reden, aller Orten öffentlich sagen und bekennen: *Domus Ictorum est totius Oraculum civitatis & reipublicae*. Die Bürger zu Abel waren in einem harten Proceß mit dem Könige befangen. Sie wurden ohne allen Zweifel in denjenigen Vorrechten, die ihnen durch Verträge mit der Landeshoheit zu Theile geworden, von dessen Ministern äußerst beeinträchtigt, die über die Güter seiner Unterthanen nach Gefallen gebieten wollten. Viel Erkenntniß, Gerechtigkeit und fromme Aufrichtigkeit gehöret dazu, wenn ein Rechtsgelehrter in so streitigen Sachen dienen soll, wo der Ausgang des Processus darum so zweifelhaft wird, weil eine so mächtige Gegenparthey hierbey intressirt ist. Ein solcher wackerer Mann muß nicht alleine die Gesetze des Reichs, sondern auch der Städte und Provinzen wohl inne haben, um sie nach allen Richtschnuren wider die, so am Nuder sitzen, freymüthig zu vertheidigen. Meiner Meynung nach, die ich jedoch niemanden aufdringen will, war es zu Abel ein Concilium von den besten und erfahrensten Provincialadvocaten. Dies hatte sich in der uralten Stadt versammelt, und ertheilte den Israeliten bey Kränkung der Rechte, zu Aufrechthaltung aller Privilegien nach dem förmlichen Gang eines darüber zu erhebenden Processus, belehrenden Rath und Unterricht. Wohl. Allein, reicht auch zu den wesentlichen Bestimmungen der Grundtext hinlängliche Gründe an die Hand? Darauf kommt es an. Das Wort *HW* heißt so viel, als einen consuliren, wie wichtige, streitige und zweifelhafte Sachen weislich anzufangen und glücklich zu vollenden sind. So fragten die Israeliten diese hochgelahrten Rechtsconsulenten, weil sothane, wie sich *Mascov* in *Jur. public. pag. 264* ausdrücket, *Advocati per provincias, res et iura imperii* waren, um den nothdürftigen Rath, wie der mit der Landeshoheit obschwebende Streit, nach deren Einsichtsvollen Ermessen wohl anzufangen, und nach Wunsch des allgemeinen bürgerlichen Interesses, zu beendigen wäre? Sie erlangten auch solchen von der weisen Erkenntniß derselben im Provinzialrechte so, daß sie zugleich von der Art, darüber höchsten Orts ein Urtheil abzufassen, so genau, als möglich, unterwiesen wurden. Daher übernahmen die redlichen Männer, nach beschriebenen Auftrag, den Proceß nicht ungeprüft. Und weil ihnen die erforderlichen Eigenschaften dazu, und eine richtige Vorstellung von der großen Pflicht des aufhabenden Amtes eigen waren, so wußten sie im Laufe Rechtsens, alles zum Besten der Gerechtigkeit, als *Advocati* und *Patroni causae* dergestalt beizutragen, daß in dem höchsten Finalgerichte der Entscheid auf die

Sicherung der Vorrechte der Unterthanen ausfiel. Die Folge der Rede: כן ותמו et sic abfolverunt caulam, beweiset unwidersprechlich, wie daselbstigen durch ihre rechtliche Hülfe ein Urtheil gesprochen worden, wovon die mächtige Gegenseit nicht appelliren können. Den Begriff behält auch Jonathan in seiner chaldäischen Paraphrase treulich bey: **אם משלמין**, num velint abfolvere? Wer kann solchergestalt die Ergeße bezweifeln? Niemand, wer kein Halbgelehrter und Fremdling in der hebräischen Kritik ist. Welches trug aber, dies als gewiß voraus gesetzt, die Decisivgewalt darinne? Allein das große Synedrium. Denn vor dieses gehörten die Sachen, so ansehnliche Theile eines Stammes betrafen, und alles, was wider die concedirten Vorrechte der Städte lief. Sogar der König mußte sich da richten lassen, wenn er in die Rechte des Staats eingriff. So durften auch nur die Provinzialadvocaten bey solchen dienen; nicht aber ein jeder allgemeiner Dominus litis. Dessen Amtsbezirk erstreckte sich nur auf die kleinern Gerichte; als auf die rechtlichen Vorfälle bey den Rätthen, und die kleinern Sachen bey den Drey Männern.

So findet man 1 B. der Chron. 2, 55 von den vorzüglichen Rechtsgelehrten der Juden eine noch betrachtungswerthe Anzeige. Hier sind die Charaktere ihres Amtes, die Abbildung ihrer Befugnisse, die Beschaffenheit ihrer ausgebreiteten Wissenschaften, und die reinen Quellen ihrer gewissenhaften unpartheyischen Bedienung, so schön als einleuchtend entworfen worden. Sie werden als **משפחות סופרים**, d. i. als cognationes scribarum angegeben. Die chaldäische Paraphrase richtet wiederum hierauf ihr Augenmerk, wenn er die cognationes scribarum durch **נְיִסֵי** erklärt. Wer sind die? Wahrhaftig die *γενεαίς πατριῶν γραμματέων*. Wenn man also die **הקנינים** mit einem prüfenden Auge ansiehet, so merket man nach den Gründen der Ordnung und der Vollkommenheit, daß die Schilderung nicht blos nach dem Geschlechte und der Sippenschaft, sondern vielmehr nach der Cognation der Wissenschaften und nach der Gleichheit der Bearbeitungen in dem Fache der Rechte geschehen sey. Sie betrieben eine Prarin, die der umfänglichen Lehre der Geseze und der Rechte angemessen war, und dienten den sämtlichen Inwohnern und Völkern des heiligen Lands in wichtigen Processen, wie die vorigen. Von den Siebzig werden sie dergestalt in der Richtung als *πατριῶν γραμματέων*, mit Grunde dargestellt, denn sie waren Landesadvocaten, und keine solche, welche die verhüllte Wahrheit vor den Gerichten, gleich im Anfange durch eine Menge unerheblicher Schriften zu ersäufen, und damit das ganze Recht unter einem großen Haufen zu begraben suchten. Nein. Ob sie gleich dem Geschlechte nach Kinäer gewesen seyn mögen, so bestun-

den

den doch die Rechte ihres Standes und die Pflichten ihres Amtes darinne, den Unterthanen in Palästina bey vorkommenden schweren Fällen so zu dienen, wie es der Wohlstand des Landes unumgänglich erforderte. Drum werden sie zu mehrer Erläuterung und Bestimmung derselben als שׂמעתים, oder ius dicentes beschrieben. Hierinne liegt aber kein Grund, daß solche als akademische Facultisten gesprochen und erkennet. Die chaldäische Paraphrase hilft auch hier aus allem Zweifel. Und wie? Weil dieselbe das Wesentliche ihrer weitläufigen Gelehrsamkeit und Erkenntniß darinne setzt, daß sie alle Arten des Rechts erklärten hätten. Das große Synedrium mochte wohl, weil doch einmal für allemal keine Universität und Schöppenstuhl zu Jabez seyn konnte, eine gewisse Anzahl von Rechtsgelehrten des ersten Rangs dahin verordnet, und sie wegen ihrer bewußten Fähigkeiten, zu einer kollegialischen Gemeinschaft der Arbeiten, in schweren Landesfällen verbunden haben. Prozesse in landsangelegenheiten sind von verschiedenen Gesichtskreise. Bald betreffen sothane den Herrn, bald die Unterthanen. Oft wird es bey Verwaltung des höchsten Gerichts, in Betracht auf beyde Seiten, ein großes Hinderniß zu einem billigen und gerechten Finalurtheil, wenn man in einzeln Fällen den wahren Verstand und die richtige Zueignung der Gesetze auf dieselbige nicht absehen kann. Aus der Ursache geschah es bey den Römern nicht selten, daß die Rechtsgelehrten Orakel der Richter waren. Bediente sich nicht der Richter Augustus des Vitellius? Die Menge der Gesetze, denen ungeübte Rechtsgelehrte gar leichte einen widrigen Anstrich geben können, erhöhet dies Hinderniß merklich. Daher wird es mir wahrscheinlich, daß eben aus der Ursache von dem großen Synedrium die שׂמעתים als eine תרעה, oder Rechtsconsulentensocietät zu Jabez bestellet worden, damit sie das die Oberausprüche in Landesprocessen zwischen Herrn und Unterthanen handhabende Collegium erst jedesmal von der streitigen Sache, darüber ein dekretirendes Urtheil abzufassen war, so genau, als möglich, unterrichteten. Und mit welcher Gründlichkeit konnten solche die aufhabende Pflicht nicht leisten? Die Ehre war ihnen, als den erfahrensten Rechtsgelehrten, eigen, daß sie als מחוקקים, oder perferuntantes, die in den Wissenschaften und Urkunden der Landesrechte enthaltne Gerechtigkeit vor allen andern kannten. So besaßen sie auch in den Fällen eine besondere Geschicklichkeit und Scharfsinnigkeit, darüber richtig zu denken und zu schließen, folglich den letzten höchsten Schiedsrichtern das Recht so anzuzeigen, daß ohne Ansehn der Person gerichtet wurde. Sie hatten aber bey dem allen hauptsächlich Religion, und kannten die Nothwendigkeit der göttlichen Weisheit bey ihrer Rechtspflicht wohl, die Wahrheit in den Sachen mit einem Gott fürchtenden



tenden Gewissen zu untersuchen, und bey dem landesherrlichen Richterstuhle nach Befinden treulich anzuzeigen, und an den Tag zu legen. Dadurch machten sie sich der Gnade Gottes und ihres Landesherrn, ja des Vertrauens des ganzen Volks, theilhaftig. Vlos in Rücksicht der vorzüglichen Eigenschaften werden diese würdigen Männer als **חַסִּדִּים**, i. e. als *uncti* beschrieben. Und in der That, die Vollkommenheiten erhöhten deren Werth mehr, als männliches Alter und natürliche Weisheit. Denn durch solche ausgerüstet, wurden sie auf der richtigen Bahn der Bewahrung eines guten Gewissens erhalten. Sie heuchelten nie mit den Partheyen, giengen auch nicht im Gerichte von der Wahrheit ab. Der Ruhm blieb ihnen nach vollendetem so verwickelten Streitsachen immer noch eine Art von Belohnung, daß sie als aufrichtige und wahrheitliebende Consulenten gehandelt, die den Gewinn äußerst gehasset, und immer auf dem Wege Rechts feste gestanden. Durch die Cultur der Wissenschaften und der Kenntnisse wurden sie immer zu größern Aemtern fähiger, und ihre in der Furcht Gottes erlangte Weisheit war die Ursache, daß sie nach und nach selbst in das große Synedrion gezogen wurden. Die Gemara ad Codicem Sanhedrin c. 11. versichert es, daß man sie für würdig gehalten, Weise Gaziths zu seyn.

Auf diese Anmerkungen und Belehrung kam ich ganz grade, als ich von unsrer Gesellschaft den Auftrag erhielt, auf ein in dem Herrn ruhendes Mitglied, Herrn Generalaccisinspektor Petersen, die gewöhnliche Gedächtnißschrift zu fertigen. Derselbe hat die Ehre und Würde eines wahren *romus* und Rechtsgelehrten in einem dreyfachen Verhältnisse bis an sein Ende theuer und werth gehalten. In dem Dienste seines gnädigsten Kurfürsten und Herrn kannte er die Gesetze wohl, so die Befugnisse seines Verfahrens bestimmten und regelten. Daher nahm er überall das landesherrliche Intresse ins Auge, handelte pflichtmäßig, und that das, was sein hochwichtiges Amt mit sich brachte. Bey hiesigem wohlbl. Stadtmagistrate sind seine Verdienste unvergessen. Er handelte mit seinen Herren Kollegen gemeinschaftlich zum allgemeinen Besten. Seine Rathschläge waren allemal klare Ausprüche der Rechte und der erforderlichen Ordnung in dem gemeinen Wesen; folglich die kräftigsten Mittel, das blühende und dauerhafte Wohl der Kommunn zu befördern. Wenn er als Advocat und Sachwalter dienen wollte, übernahm er zu keiner Zeit böse Sachen. Wurde er aber in rechtmäßigen Dingen als rechtlicher Beystand herzu gerufen, so vertrat und vertheidigte er seines Klienten Nothbürft mit Rechtschaffenheit, so daß auch der Gegentheil nicht Ursache hatte, über ungeseliche Ausfälle bittere Klagen zu führen. Als Politicus verließ unser verstorbner
Freund

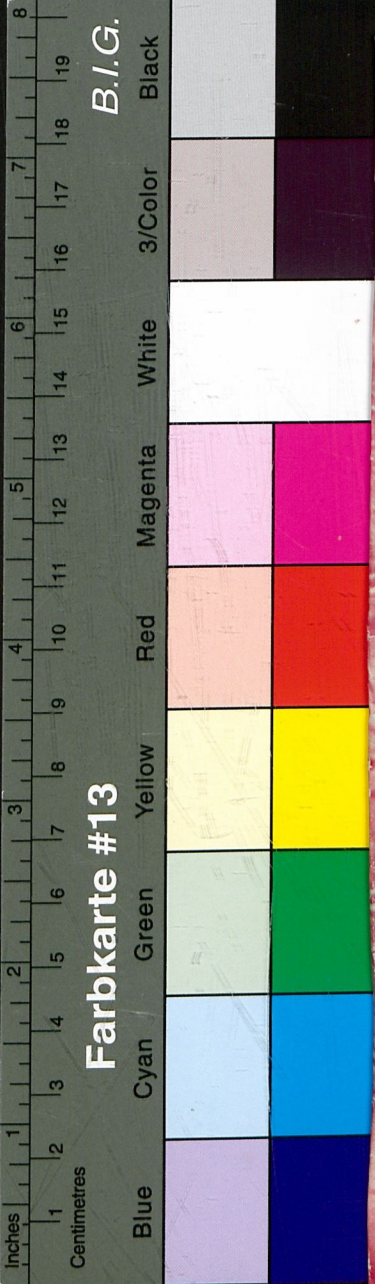
Freund der Heiligen Versammlung nie, fand sich überdieß fleißig zum Genusse der Pfänder der Liebe und der Siegel des Bundes ein. Dieß sind seine wahren Züge.

Was die Lebensumstände desselbigen anbelangen, so war er zu Schandau den 2ten des Weinmonats 1746 geboren. Als Vater verehrte er Herrn Benjamin Peterßen, Kurfürstl. Sächsischen Generalaccisinspektorem zu Schandau, Sebnitz, Hohnstein und Wehlen, wie auch Salzverwaltern und Stadtschreibern zu Schandau. Als Mutter aber Fr. Katharinen Elisabeth, verwittwet gewesenen Kentschreiber Barthelin und gebornen Landröchin aus Dresden. Die erste und treueste Anweisung hat der selbige Mann, als der einzige Sohn seiner Aeltern, von seinem Herrn Vater genossen, welcher ihm in den übrigbleibenden Nebenstunden von seinem Amte, die Anfangsgründe der Wissenschaften das Schreiben und Rechnen beygebracht. Doch bey mehrerer Auswickelung seines Verstandes und seiner Einsichten, war der Unterricht zu wenig. Man übergab ihn dahero aus der Ursache, der Anweisung eines Privatlehrers. Diese Vorsorge seiner Aeltern für ihn war rühmlich, und von den erspriesslichsten Folgen. Denn unter dessen Hand und unermüdeten Anführung erlangte er die wahre vorläufige Erkenntniß in den Sprachen und schönen Wissenschaften so, daß man ihn im Jahr 1761 in die Land- und Fürstenschule Grimma, nach vorhergehender Prüfung, willig und gerne aufnahm. Hier genoß derselbe des Unterrichts der fürtrefflichsten Lehrer, eines D. Schwarzens, Krebsens, Opikens, Fritschens, Myckens, Hofmanns, Gensels, Siebolds und Richters. Sein Herr Vater hielt es vor rathsam und zuträglich, ihn die gesekten 6 Jahre völlig daselbst aushalten zu lassen. So wurde denn auch nach dessen guter Absicht sein Herr Sohn im Jahr 1767 mit einem rühmlichen Testimonio, wegen seiner nützlich angewendeten Schulzeit, von da entlassen, und konnte so wohl und gründlich zubereitet die Universität Wittenberg beziehen. Er erkiesete sich die Rechtsgelehrsamkeit zu seinem Hauptstudium, und besuchte die Hörsäle der berühmtesten Männer. In den Theilen der Philosophie hörte er die Vorlesungen eines Hillers, in der Physik und Naturlehre aber eines Titius. In der Rechtsgelehrsamkeit waren seine vorzüglichen Lehrer Gladenius, Pauli, Krause, Fische, Wiesand und Hommel. Unter dem letztern disputirte er auch der landesherrlichen Vorschriß gemäß öffentlich, wurde pro praxi & Notariatu nach vorher gefertigten Acten specimine, gewöhnlichermaaßen examiniret, und erlangte die Censur: maxime dignus, qui ad praxin iuridicam admittatur. Man fertigte ihm nicht minder darauf das Notariatsdiplom nach Verdiensten aus. Er verließ also diesen Mühsiß, und kehrte in seine Vaterstadt 1770 zurück. Es gefiel auch dem ewigen Rathe

Zd 2280 *ek* VDA8
X 3058930

Rathe der Vorsehung, seinen Fleiß und erworbnne Geschicklichkeit, sogleich nach Vollendung der akademischen Laufbahn, zu belohnen. Denn kurz darauf, nemlich am 9ten April 1771, lenkte sie die Herzen aller hiesigen Rathsglieder und der ganzen Kommuna dahin, ihn durch einmüthige Wahl als Stadtschreiber nach Sebnitz zu berufen. Sie setzten in seine Fähigkeiten und guten Charakter ein so festes und hoffnungsvolles Vertrauen, daß sie gleichsam mit jenen Hebräern dachten: אפילו יניק ורבים, etiamsi Juvenis sit, modo Sapiens. Doch die göttliche Gnade ließ es nicht bey diesem Glück bewenden. Selbst Sr. Kurfürstl. Durchlauchtigkeit richteten ein höchstes huldreiches Auge auf seine Wissenschaften und Rechtserfahrung, indem Höchstdieselben ihm, nach seines Herrn Vaters Ableben, die vier Generalaccisisinspektionen in Sebnitz, Schandau, Hohnstein und Wehlen, gnädigst anvertrauen ließen. Im Jahr 1774 erfoderten es seine häuslichen Umstände, sich zu verheyrathen. Er verlobte sich daher, nach göttlicher Fügung, mit der Demoiselle Marien Elisabeth Ringkin, weyl. Herrn Johann Friedrich Ringks, Kurfürstl. Sächsischen rentenden Försters zu Schwarzkolm, hinterlassnen einzigen Tochter. Am 17ten August dieses Jahres geschah die Trauung mit ihr zu Dresden. Der Herr ließ diesen Ehestand nicht ungesegnet; denn er erzeugte mit solcher seiner Gattin 5 Kinder, wovon aber 2 Söhne und 1 Tochter ihm in die Ewigkeit durch einen frühzeitigen Tod voran gegangen sind. Eine einzige Tochter, Namens Augusta Karolina, die den 23ten Jenner 1781 geböhren, ist noch am leben. Da es Gott gefiel, die älteste, Jgfr. Christianen Elisabeth, auch nach seinem Hintritt, durch eine bösertige Blatterkrankheit aus dem Lande der Lebendigen hinweg zu nehmen.

Sonst muß man dem erblaßten Freunde das wahre lob wiederfahren lassen, daß er bey seinen kränklichen Umständen dem ohnerachtet in seinen Arbeiten unermüdet war. In Rücksicht seines Fleißes und seiner Accurateßse ernannten ihn nur noch im Jahr 1780 Sr. Hochedlen, der Kurfürstl. Sächsische Hr. Amtsinспекtor Schessler, zu Hohnstein, mein hoher Gönner, zum Gerichtskalter auf seinem Kanzleylehnguthe zu Hennersdorf. Inmittest nahm die Schwachheit des Körpers dergestalt zu, daß er nach einer langwierigen auszehrenden Krankheit, welche vor etlichen Jahren mit einer Haemoptylis anfieng, am 29ten Merz dieses Jahrs, die Schuld der Natur bezahlen mußte, und durch einen seligen Tod allen seinen Leiden entrissen wurde. Zum Schlusse wünsche ich der Frau Wittwe mit aufrichtigem Herzen, daß der große Gott sowohl ihrer, als des Vaterlosen Kindes, allezeit im besten gedenken wolle!



Ann. B. N. 264, 22

Z d
2280

Einige Anmerkungen aus den Alterthümern
über
das glorwürdige Amt der Obrigkeit, nebst einer biblischen
Belehrung von der edlen Befugniß wahrer
Rechtsgelehrten,

welche
als Gedächtnißschrift
bey dem Ableben

des
Hochedlen, Besten und Hochgelahrten Herrn,
H e r r n

Johann Benjamin Petersens,

Kurfürstl. Sächsischen Generalaccisinspektors zu Sebnitz, Hohnstein,
Schandau und Wehlen, wie auch Stadtschreibers und Rechts-
consulentens zu Sebnitz,

in Rahmen der Gesellschaft der christlichen Liebe und
Wissenschaften zu Dresden

entworfen hat

M. Johann Karl Gözinger,

• Pfarrer in Sebnitz, und der Hochfürstl. Anhalt-Deutschen gelehrten Gesellschaft zu
Hercenburg ordentliches Mitglied.

Friedrichstadt,

gedruckt bey Gottlieb August Gerlach, 1782.

117467
BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GHALD)